

alle Absolventinnen und Absolventen eine universitäre Ausbildung beginnen.

Zu 2: Von 56 Standorten mit dem Bildungsgang Fachgymnasium Wirtschaft bieten 13 Standorte als Bündelschulen auch das Fachgymnasium Technik mit den Schwerpunkten Informationstechnik, Metalltechnik und Elektrotechnik an. Davon werden an den Standorten Diepholz (37 Schüler), Nienburg (34 Schüler) und Uelzen (55 Schüler) in der Einführungs- und Qualifikationsphase im Mathematikunterricht gemeinsam unterrichtet. An den Standorten Osterholz-Scharmbeck (66 Schüler), Rotenburg (80 Schüler) und Holzminden (68 Schüler) findet eine gemeinsame Beschulung nur in der Qualifikationsphase in den Leistungskursen mit erhöhten Anforderungen statt.

Ein Schulstandort mit einem ein- oder zweizügigen Fachgymnasium ist ein kleiner Standort.

Zu 3: Die bisherige Praxis der Unterrichtsorganisation und curricularen Vermittlung von mathematischen Kompetenzen in der Einführungs- und Qualifikationsphase im Fachgymnasium ist rechtskonform. Deshalb bedarf es keiner Änderung.

Anlage 18

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 20 des Abg. Dieter Möhrmann (SPD)

Scheitert Entsorgung illegaler Altreifenlager durch die Gewerbeaufsicht an fehlenden Haushaltsmitteln?

Ein Großbrand in einem illegalen Altreifenlager in Buchholz/Aller hat für einen Großeinsatz der Feuerwehren der Samtgemeinde Schwarmstedt gesorgt. Umliegende Wehren mussten mit Schaummitteln zur Brandbekämpfung aushelfen. Rund 220 Einsatzkräfte versuchten, das Großfeuer einzudämmen und ein Übergreifen auf benachbarte Gebäude zu verhindern. Das illegale Lager beschäftigt die Behörden seit Jahren.

Mit Schreiben vom 9. April 2008 hat Umweltminister Hans-Heinrich Sander mir mitgeteilt, dass alles getan werde, um das illegale Reifenlager im Gewerbegebiet Buchholz/Aller im Landkreis Soltau-Fallingb. zu räumen. Wörtlich heißt es: „Das Gewerbeaufsichtsamt wird bei der gegebenen weiteren Adressatenauswahl vor einer gegebenenfalls erforderlichen Ersatzvornahme zur Beseitigung der illegalen Zustände auf dem Grundstück in Buchholz/Aller auch auf den Grundstückseigentümer und die früheren Abfallbesitzer zugreifen, um die erforderliche Räumung des Lagers zu erreichen.“

Erste Hinweise auf das illegale Reifenlager erhielten die zuständigen Behörden von der Gemeinde Buchholz/Samtgemeinde Schwarmstedt bereits Anfang 2007. Alle rechtlichen Versuche, den Betreiber des Altreifenlagers zu einer Räumung zu veranlassen, scheiterten, und so lagerten die rund 500 t Altreifen weiter illegal. Wegen fehlender Haushaltsmittel soll das Gewerbeaufsichtsamt Celle von einer Ersatzvornahme abgesehen haben.

Auch in der Stadt Munster im Landkreis Soltau-Fallingb. gibt es ein illegales Reifenlager. Dort wurde die genehmigte Lagermenge von 100 t von 1999 bis heute mit geschätzter Menge von 300 t erheblich überschritten. Dieser illegale Zustand ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt Celle spätestens seit 2003 bekannt. Das Reifenlager befindet sich im Bereich der ehemaligen Dennis-Kaserne. In unmittelbarer Nähe des illegalen Altreifenlagers sind Gewerbebetriebe vorhanden. Die Wohnbebauung beginnt in ca. 80 m vom Lager entfernt. Genau wie in Buchholz/Aller haben auch hier die zuständigen Brandschutzprüfer und die örtliche freiwillige Feuerwehr auf die Brandgefahren hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Reifenlager, in denen illegalerweise mehr als 100 t lagern, sind der Landesregierung in Niedersachsen seit wann weiterhin bekannt (mit Nennung des nach BimSchG jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes), und wann und wie ist dort mit einer Entsorgung zu rechnen?
2. In welcher Höhe wurden seit 2003 von Gewerbeaufsichtsämtern Haushaltsmittel für Ersatzvornahmen verausgabt (jeweils Haushalts-soll und -ist angeben), und warum ist es in Buchholz/Aller und in Munster bisher nicht zu einem solchen rechtlichen Vorgehen gekommen?
3. Wer muss für die Kosten des Brandes aufkommen, und welche Kosten sind für die Beseitigung der Brandfolgen im privaten und öffentlichen Bereich in Buchholz/Aller bisher insgesamt entstanden?

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und unterliegen in Niedersachsen der immissionschutz- und abfallrechtlichen Überwachung durch die zuständigen staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Illegale Altreifenlager können mit erheblichen Entsorgungskosten verbunden sein, die die öffentliche Hand belasten, wenn es ihr nicht gelingt, einen verantwortlichen Störer zur Kostentragung heran-

zuziehen, und sie die Abfälle im Wege der Ersatzvornahme entsorgen muss.

Ist die Vollstreckung einer gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahme im Wege einer Ersatzvornahme erforderlich, werden die Haushaltsmittel bei Kapitel 15 06 Titel 547 10 den Gewerbeaufsichtsämtern im Einzelfall auf Anforderung durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zugewiesen. Es ist dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz kein Fall bekannt, in dem aufgrund fehlender Haushaltsmittel erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unterblieben wären.

Eine Ersatzvornahme kommt als Zwangsmittel zur Vollstreckung von gefahrenabwehrrechtlichen Anordnungen erst in Betracht, wenn der Adressat einer vollziehbaren Anordnung nicht Folge leistet oder wenn eine gegenwärtige Gefahrenlage eine sofortige Vollziehung einer Maßnahme erfordert und Maßnahmen gegen den Pflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Der Landesregierung sind in Niedersachsen folgende illegale Reifenlager bekannt, in denen mehr als 100 t gelagert wurden/werden:

- a) Ein Reifenlager in Buchholz, Landkreis Soltau-Fallingb., ist seit Februar 2006 bekannt. Zuständig ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle. Aufgrund des Brandes am 14. Dezember 2008 ist es erforderlich, den Brandschutt und die verbliebenen Altreifen im Rahmen einer Ersatzvornahme möglichst bald zu entsorgen. Die hierfür erforderlichen Mittel wurden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zur Verfügung gestellt. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle hat am 12. Januar 2009 den Auftrag für die Räumung erteilt. Die ersten Maßnahmen sind ange laufen.
- b) Der illegale Zustand eines 1999 baurechtlich durch den Landkreis Soltau-Fallingb. genehmigten Reifenlagers in Munster ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle seit 23. Juni 2003 bekannt. Ein gegenüber dem Grundstückseigentümer im Anordnungsverfahren zur Entsorgung der Abfälle verbindlich festgelegtes Entsorgungskonzept sieht eine Räumung des Lagerplatzes beginnend am 13. Januar 2009 bis September 2010 vor. Für ein Zu-

widerhandeln wurde ein Zwangsgeld von 10 000 Euro angedroht. Mit der Räumung ist fristgerecht begonnen worden.

- c) Eine Lager- und Sortieranlage für Altreifen in der Gemeinde Neuenkirchen (Landkreis Osnabrück). Das Altreifenlager ist nach § 4 BImSchG genehmigt. Die mit der Genehmigung begrenzte Lagermenge von 115 t wurde illegal auf ca. 400 bis 500 t erhöht. Über das Vermögen des Betreibers wurde im Jahre 2006 und danach ein Insolvenzverfahren durchgeführt. Der Anlagenbetrieb ruht seitdem. Die ordnungsgemäße Entsorgung der illegal gelagerten Altreifen wurde vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück angeordnet, ein Zwangsgeld in Höhe von 10 000 Euro nach dem Nds. SOG angedroht und festgesetzt. Eine Beitreibung blieb erfolglos. Bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück wurde die aufschiebende Wirkung des eingelegten Widerspruchs bezüglich der Zwangsgeldfestsetzung beantragt. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes steht noch aus. Eine Ersatzvornahme wurde bisher nicht durchgeführt, da es mehrfach ernsthafte Interessenten für die Übernahme des Grundstückes gab.
- d) Ein 1992 nach Baurecht für die Lagerung von Altreifen genehmigter Lagerplatz in Bramsche/Hase (Landkreis Osnabrück). Eine Mengengrenzung wurde mit der Baugenehmigung nicht geregelt. Auf dem Grundstück lagern illegal ca. 300 t Altreifen und Altreifenschnitzel. Im Jahr 2003 wurde durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück die Entsorgung der Altreifen und die Rückführung der Lagermenge auf den nach Baurecht zulässigen Umfang (< 100 t) angeordnet, ein Zwangsgeld in Höhe von 2 000 Euro angedroht und festgesetzt. Die Beitreibung blieb erfolglos. Dem Betreiber wurde im Jahre 2004 durch die Stadt Bramsche aus steuer-/fiskalischen Gründen das Gewerbe untersagt. Der Betrieb (Lagerplatz) ruht seitdem. Der Grundstückseigentümer ist im Sommer 2008 verstorben. Derzeit wird ermittelt, wem als Rechtsnachfolger die Entsorgungspflichten aufzuerlegen sind.

Zu 2: In den Haushaltsjahren 2005 bis 2008 wurden bei Kapitel 15 06 Titel 547 10 insgesamt Ausgaben in Höhe von 1 024 474,97 Euro für die Durchführung von Ersatzvornahmen geleistet. Für die Jahre 2003 und 2004 standen zwar für die Durchführung von Ersatzvornahmen Haushaltsmittel in Höhe von 104 000 Euro bzw. 52 000 Euro zur Verfügung, Ausgaben für diesen Zweck sind in

diesem Zeitraum aber nicht angefallen. Ab 2005 bis 2008 stellen sich die Ausgaben wie folgt dar:

Haus-halts-jahr	Ansatz lt Haus-halts-plan 1506-547 10 in Euro	Als über-plan-mäßige Ausgabe bewilligt in Euro	Insgesamt zur Verfügung in Euro	Ausgaben der Ämter insgesamt
2005	52 000	0	52 000	51 988,99
2006	52 000	284 000	336 000	318 490,78
2007	300 000	167 000	467 000	410 161,64
2008	300 000	900 000	1 200 000	243 833,56

Im Falle des illegalen Altreifenlagers Buchholz/Aller, Landkreis Soltau-Fallingb., sind dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle auf Anforderung mit Erlass vom 29. Juli 2008 Mittel in Höhe von 2 000 Euro für eine Grundstückssicherung für den Lagerplatz in Buchholz zur Verfügung gestellt worden. Um das Abladen weiterer Reifen sowie ein unbefugtes Betreten des Grundstücks zu verhindern, war die Errichtung eines Zaunes zur Grundstückssicherung im Wege einer Ersatzvornahme erforderlich. Die Voraussetzungen für eine sofortige Räumung des Geländes im Wege der Ersatzvornahme waren hingegen nicht erfüllt. Altreifen sind nach der Abfallverzeichnisverordnung (Abfallschlüssel 16 01 03) als nicht gefährliche Abfälle eingestuft. Ihre Lagerung ist nicht unmittelbar umweltgefährdend. Der Tatbestand einer gegenwärtigen Gefahr, die einen Sofortvollzug erfordert hätte, war daher nicht erfüllt. Altreifen weisen zudem nicht die Eigenschaft der Selbstentzündung auf, sodass ein sofortiges Vorgehen der Behörde auch aus Gründen des Brandschutzes nicht erforderlich war. Ein Reifenbrand kann in der Regel nur durch eine entsprechende mutwillige Handlung oder sonstige Fremdeinwirkung (z. B. defekte technische Geräte oder Installationen) entstehen, die auch bei genehmigten und ordnungsgemäß betriebenen Reifenlagern durch behördliche Regelungen nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Vorrangig waren die ermittelten Vorbesitzer bzw. Abfallerzeuger der Altreifen sowie gegebenenfalls der Eigentümer des Grundstücks zur Entsorgung der Abfälle heranzuziehen.

Hinsichtlich des Verfahrens bezüglich des Reifenlagers in Munster, Landkreis Soltau-Fallingb., verweise ich auf die Ausführungen unter Nr. 1 b.

Zu 3: Der Einsatz der Feuerwehren der Gemeinden und der Kreisfeuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt. Die Ermittlungen zur Brandursache sind noch nicht abgeschlossen. Die weiteren Kosten der Räumung des illegalen Abfalllagers und die Sanierung des Grundstückes werden ca. 265 000 Euro, wie unter Nr. 1 a dargelegt, betragen. Der Nießbraucher des Grundstückes muss für die Kosten der Ersatzvornahme aufkommen. Über Art, Umfang und Höhe von Schäden bei Dritten, die privat rechtlich zu verfolgen wären, liegen der Landesregierung keine konkreten Erkenntnisse vor.

Anlage 19

Antwort

des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung auf die Frage 21 des Abg. Ronald Schminke (SPD)

Gemeinsames Positionspapier Wald - Weihnachtswunschmeldung oder konkretes Vorhaben?

Mit einer Pressemitteilung vom 17. Dezember 2008 kündigte Forstminister Ehlen eine Stärkung der Forstwirtschaft in Niedersachsen an. Er fordert in seiner Erklärung alle Akteure, denen der Wald am Herzen liegt, auf, mitzuarbeiten an einem gemeinsamen Positionspapier zur Zukunft der niedersächsischen Wald-, Forst- und Holzwirtschaft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass ein gemeinsames Positionspapier Wald erarbeitet wird, bzw. inwieweit wird es konkret finanzielle Mittel geben, die eine Organisation eines solchen Prozesses (Erarbeitung eines gemeinsamen Positionspapiers Wald) konkret ermöglichen?
2. Welchen Akteuren liegt nach Meinung des Ministers der Wald am Herzen, und wie wird er Sorge dafür tragen, dass nach welchen Kriterien von wem unter welcher Federführung ein